

Informationen zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

(Anmeldung, Fristen, Ablauf)

Die bisherige Erste Juristische Staatsprüfung wurde im Zuge der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen JAPO vom 13. Oktober 2003 (GVBI S. 758), geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBI 2010 S. 10), durch die Erste Juristische Prüfung ersetzt. Diese besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung), die vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt wird, und der an der jeweiligen Universität abzulegenden universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung), § 1 Satz 2 JAPO.

Jährlich werden zwei Prüfungstermine der Ersten Juristischen Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung) durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils im März (z.B. 2010/1) und im September (z.B. 2010/2) statt.

Die Organisation der Juristischen Universitätsprüfung obliegt den bayerischen Juristischen Fakultäten. Einzelheiten hierzu finden Sie in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

I. Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Meldeformular

Für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist das amtliche Meldeformular zu verwenden. Sie können dieses im Internet unter www.justiz.bayern.de/pruefungsamt abrufen.

Sie können das Meldeformular online ausfüllen und an das Landesjustizprüfungsamt senden. Eine wirksame Anmeldung liegt aber erst vor, wenn das unterschriebene Meldeformular in Papierform mit den Unterlagen beim Landesjustizprüfungsamt eingeht.

2. Angaben zur Juristischen Universitätsprüfung

In das Meldeformular sind die Daten über die Juristische Universitätsprüfung nur einzutragen, wenn Sie diese bereits **vollständig abgelegt und bestanden** haben. In diesem Fall fügen Sie Ihrer Anmeldung bitte auch die zugehörigen Nachweise bei (eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Kopie der Prüfungsbescheinigung).

Haben Sie die Juristische Universitätsprüfung **noch nicht vollständig abgelegt**, kreuzen Sie bitte lediglich das entsprechende Feld an. Bitte tragen Sie **Teilleistungen** der Juristischen Universitätsprüfung **nicht** in das Meldeformular ein; Nachweise über Teilleistungen sind nicht vorzulegen.

Wer die Juristische Universitätsprüfung **endgültig nicht bestanden** hat, kann zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht zugelassen werden, § 17 Abs. 1 Nr. 2 JAPO.

3. Unterlagen

Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind im Meldeformular genannt. Sie erhalten Ihre Studienunterlagen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zurück.

Sollte bei der Anmeldung ein für die Zulassung zur Prüfung erforderlicher Leistungsnachweis bis zum Anmeldeschluss noch nicht ausgestellt sein, so können Sie diesen **bis spätestens zum Vorlesungsschluss** des Semesters nachreichen. Falls Sie einen Leistungsnachweis nachreichen möchten, vermerken Sie dies bitte handschriftlich auf dem Meldeformular.

a) Studienbuch oder Studienverlaufsbescheinigung (Belegblätter)

Legen Sie bei der Anmeldung bitte Ihr Studienbuch im Original **oder** eine aktuelle Studienverlaufsbescheinigung vor.

Gibt es für das Studienbuch ein Stammdatenblatt, muss dieses eingeklebt oder eingehaftet sein. Ob die belegten Lehrveranstaltungen im Studienbuch oder auf Belegblättern eingetragen sind, wird durch das Landesjustizprüfungsamt nicht überprüft. Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist insoweit Ihre Versicherung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß § 23 JAPO besucht worden sind, erforderlich und ausreichend. Diese Erklärung ist im Meldeformular vorgedruckt.

Gibt Ihre Universität kein Studienbuch aus, können Sie Ihren Studienverlauf durch eine aktuelle Studienverlaufsbescheinigung nachweisen. Diese muss im laufenden Semester von Ihrer Universität und gegebenenfalls zusätzlich von früher besuchten Universitäten ausgestellt worden sein.

b) Lebenslauf

Der Lebenslauf muss handschriftlich gefertigt werden. Die Gestaltung (tabellarische Form oder ausformulierter Text) und Ausführlichkeit des Lebenslaufs bleiben Ihnen überlassen.

II. Meldefrist

1. Allgemein

Die Meldung ist jeweils nur für den nächsten Prüfungstermin möglich, § 26 Abs. 1 Satz 3 JAPO. Sie können sich daher frühestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, anmelden. Meldeschluss für die Prüfung ist einen Monat vor Vorlesungsschluss des Semesters, in dem der schriftliche Teil der Prüfung stattfindet; Für die Prüfung zur Notenverbesserung gilt § 15 Abs. 1 Satz 3 JAPO.

2. Freiversuch

Die Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Freiversuch ist nur möglich, wenn Sie sich nach einem grundsätzlich ununterbrochenen Studium spätestens im achten bzw. beim erfolgreichen Abschluss einer studienbegleitenden europarechts- oder wirtschaftsorientierten Zusatzausbildung oder einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung über mindestens 16 Semesterwochenstunden an einer inländischen Universität im neunten Semester (§ 37 Abs. 1 bis 4 JAPO) zur Prüfung anmelden.

Bei Studienunterbrechungen beachten Sie bitte die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 JAPO.

Nach einem erfolglosen Freiversuch können Sie sich noch unverzüglich für den nächsten Prüfungstermin für den ersten regulären Prüfungsversuch anmelden. Ansonsten gilt die Frist nach Ziffer 3.

3. Späteste Erstablegung

Regelmäßig müssen Sie sich spätestens im zwölften Fachsemester zur erstmaligen Ablegung der Ersten Juristischen Staatsprüfung anmelden. Falls Sie diese Frist nicht einhalten und keine von Ihnen nicht zu vertretenden Gründe für die Nichteinhaltung nachweisen, gilt die Erste Juristische Staatsprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Möglichkeit, durch eine Exmatrikulation das Nichtbestehen wegen Überschreitung der Meldefrist zu vermeiden, wurde mit Wirkung ab 1. September 2011 abgeschafft; Teilnehmer, die diese Möglichkeit bislang in Anspruch genommen haben, müssen sich spätestens im Termin 2011/1 zur Ersten Juristischen Staatsprüfung anmelden (§ 26 Abs. 2 JAPO in der ab 1. September 2011 geltenden Fassung und § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 29. Dezember 2009).

4. Wiederholung

Sofern Sie die Prüfung einmal nicht bestanden haben (ein erfolgloser Freiversuch zählt hierbei nicht) können Sie sich nach Ableistung eines **Auflagesemesters** nach der Notenbekanntgabe **frühestens** ein Jahr nach dem ersten Termin zur Wiederholungsprüfung melden, sofern Sie nicht zwischenzeitlich die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden haben. Das Aufлагese-mester müssen Sie grundsätzlich spätestens in den drei der Notenbekanntgabe unmittelbar folgenden Semestern ableisten (§ 36 Abs. 3 JAPO). Dies gilt auch, wenn die Wiederholungsprüfung ausnahmsweise später abgelegt wird, vgl. nächster Absatz. Die Ableistung des Aufлагese-mesters ist **zwingend**. Lediglich wenn Sie die Prüfung wegen Rücktritts oder Versäumnisses, wegen eines schweren Fall des Unterschleifs oder eines Beeinflussungsversuchs oder wegen zu vertretender Überschreitung der Meldefrist zur Erstablegung nicht bestanden haben, besteht keine Verpflichtung zur Ableistung des Aufлагese-mesters.

Sie müssen die Wiederholungsprüfung **spätestens** zwei Jahre nach dem erfolglosen Versuch antreten, außer Sie weisen beim Landesjustizprüfungsamt Gründe nach, aufgrund derer eine Überschreitung der Frist von Ihnen nicht zu vertreten ist. Die Möglichkeit, durch eine Exmatrikulation das Nichtbestehen wegen Überschreitung der Wiederholungsfrist zu vermeiden, wurde mit Wirkung ab 1. September 2011 abgeschafft; Teilnehmer, die diese Möglichkeit bislang in Anspruch genommen haben, müssen sich spätestens im Termin 2011/1 zur Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung anmelden (§ 36 Abs. 2 JAPO in der ab 1. September 2011 geltenden Fassung und § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 29. Dezember 2009).

Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Es gibt hierzu keine Härtefallregelung (§ 36 Abs. 1 JAPO).

5. **Notenverbesserung**

Wenn Sie die Prüfung im ersten Versuch (auch im Falle eines Freiversuchs) bestanden haben, können Sie diese nur im unmittelbar folgenden oder übernächsten Prüfungstermin - also spätestens ein Jahr nach der Erstablegung - einmal zur Notenverbesserung wiederholen (§ 15 Abs. 1 JAPO). Falls Sie Ihre mündliche Prüfung erst nach der allgemeinen Meldefrist für den unmittelbar nächsten Termin ablegen, können Sie sich noch unverzüglich nach Ihrer mündlichen Prüfung anmelden. Eine Meldung zur Notenverbesserung bereits vor der mündlichen Prüfung ist möglich, allerdings wird die Zulassung erst nach Abschluss des ersten Prüfungsverfahrens ausgesprochen.

III. **Zulassung, Ladung**

Mit dem Bescheid über die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme verbindlich und ein Rücktritt nur noch gemäß §§ 9, 10 JAPO möglich.

Spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung erhalten Sie die Ladung in einen bestimmten Prüfungsraum. Mit der Ladung werden Hinweise für den Ablauf der Prüfung und über die Notenbekanntgabe des schriftlichen Teils versandt.

IV. **Mündliche Prüfung**

Die mündlichen Prüfungen des März-Termins finden regelmäßig im Juli statt, die der September-Prüfung im Januar/Februar des folgenden Jahres.

V. **Prüfungsbescheinigung über die Erste Juristische Staatsprüfung und Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung (Hochschulabschlusszeugnis)**

Bei Bestehen der **Ersten Juristischen Staatsprüfung** (Staatliche Pflichtfachprüfung, § 35 JAPO) erhalten Sie die **Prüfungsbescheinigung** nach Ihrer mündlichen Prüfung auf dem Postweg übersandt.

Das **Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung** (Hochschulabschlusszeugnis) wird vom Landesjustizprüfungsamt ausgestellt, sobald Sie sowohl die staatliche Pflichtfachprüfung als auch die Juristische Universitätsprüfung bestanden haben. Die Hochschulabschlusszeugnisse werden regelmäßig in den Examensfeiern, die die Juristischen Fakultäten organisieren, ausgehändigt.

Die **Prüfungsämter für die Juristische Universitätsprüfung übersenden** die Prüfungsbescheinigungen über die Juristische Universitätsprüfung des **laufenden** Semesters am Ende des Zeitraums der mündlichen Prüfungen **gesammelt** an das Landesjustizprüfungsamt, so dass die rechtzeitige Erstellung der Hochschulabschlusszeugnisse sichergestellt ist. Sie brauchen regelmäßig keine beglaubigte Kopie der Prüfungsbescheinigung beim Landesjustizprüfungsamt vorzulegen.

Wenn Sie die Juristische Universitätsprüfung erst in einem späteren Semester nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung ablegen werden, können Sie das Hochschulabschlusszeugnis bei der dann stattfindenden Examensfeier ausgehändigt erhalten. Das Landesjustizprüfungsamt bittet in diesem Fall bei Vorlage der Bescheinigung über das Bestehen der Juristischen Universitätsprüfung um eine Mitteilung, ob Sie an der Examensfeier teilnehmen wollen oder ob Sie die Zusendung mit der Post wünschen.

VI. Weitere Auskünfte

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen das Landesjustizprüfungsamt, Prielmayerstraße 7, 80335 München (Tel. 089 / 5597-2590 und -2604 oder <mailto:Helga.Langer@stmjv.bayern.de> und <mailto:Elke.Wanninger@stmjv.bayern.de>) gern zur Verfügung.